Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

(14.7.1971) Nr. 189 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 189

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 14. Juli 1971

Gesetz zur Anpassung an besoldungsrechtliche und beamtenrechtliche Vorschriften des Bundes

Zur Lösung des in der Mitteilung des Senats vom 6. Juli 1971 (Drucksachenabteilung I Nr. 188) aufgezeigten Problems schlägt der Senat der Bürgerschaft (Landtag) mit Rücksicht auf die vom Bund gegen die am 16. Juni 1971 beschlossene Regelung geltend gemachten Bedenken nunmehr vor, daß er die den Beamten der Feuerwehr, bei den Justizvollzugsanstalten und den beamteten Krankenpflegern zur Abgeltung der Erschwernisse des Dienstes bisher gewährte Stellenzulage als Erschwerniszulage aufrechterhält und dafür Bestimmungen mit folgendem Wortlaut trifft:

„Gewährung von Erschwerniszulagen

Der Senat bestimmt:

1. daß die Beamten der Feuerwehr und bei den Justizvollzugsanstalten zur Abgeltung der Erschwernisse ihres Dienstes im Hinblick auf die bisher gewährte Stellenzulage von 54 DM monatlich,
   a) wenn ihnen ein Amt einer der Besoldungsgruppen A 5 bis A 13 verliehen worden ist, neben den ihnen nach den Nr. 5 bis 8 der Vorbemerkungen zu den Bremischen Besoldungsordnungen des Gesetzes zur Anpassung an besoldungsrechtliche und beamtenrechtliche Vorschriften des Bundes vom ..... (Brem.GBl. S. .....) zu gewährenden Stellenzulage den Differenzbetrag zur Erreichung von 120 DM monatlich,
   b) die Beamten der Besoldungsgruppe A 14 einen Betrag von 54 DM monatlich,
2. die Beamten im Krankenpflegedienst der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 neben der Zulage nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu den Bremischen Besoldungsordnungen für die Zeit ihrer Verwendung in einer psychiatrischen Station oder in der Arbeitstherapie bei dem Krankenhaus Bremen-Ost einen Betrag von 32,40 DM monatlich und gegebenenfalls daneben für die Zeit ihrer Verwendung in einer geschlossenen psychiatrischen Station einen Betrag von 16,20 DM monatlich

als Erschwerniszulage im Sinne des Artikels II Abschnitt 1 § 10 1. BesVNG entsprechend der bisherigen Regelung erhalten."

Durch eine derartige Vorschrift würden die Nr. 13 bis 15 der Vorbemerkungen zu den Bremischen Besoldungsordnungen gegenstandslos. In Verhandlungen mit dem Bundesinnenministerium ist klargestellt, daß der Bund gegen eine derartige Regelung keine Einwendungen erheben wird.

Der Senat bittet daher die Bürgerschaft (Landtag), den in der Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag) vom 25. Mai 1971 (Drucksachenabteilung I Nr. 182) enthaltenen Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung an besoldungsrechtliche und beamtenrechtliche Vorschriften des Bundes mit Ausnahme der Nr. 13 bis 15 der Vorbemerkungen zu den Bremischen Besoldungsordnungen und der Änderung der Ziffer der Vorbemerkung Nr. 16 in Nr. 13 zu beschließen und der vom Senat darüber hinaus vorgeschlagenen Regelung für die Gewährung einer Erschwerniszulage zuzustimmen.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um dringliche Behandlung.

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften im Land Bremen sind gemäß § 97 des Bremischen Beamtengesetzes beteiligt worden.

Gegenüber der am 16. Juni 1971 beschlossenen Regelung ergeben sich keine finanziellen Mehraufwendungen.

Carl Schünemann Bremen